



Schriften des Hellmuth-Loening-Zentrums
für Staatswissenschaften Jena
Band 17

Oliver W. Lembcke

Über das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts

Ansichten und Meinungen
in der Öffentlichkeit 1951–2001



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Über das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts

Schriften des Hellmuth-Loening-Zentrums
für Staatswissenschaften e.V., Jena

Band 17

ISBN 978-3-8305-2278-2

Oliver W. Lembcke

Über das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts

Ansichten und Meinungen in der Öffentlichkeit 1951–2001



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2278-2

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
des Thüringer Ministeriums
für Soziales, Familie und Gesundheit

© 2006 BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Revolutionäres von gestern ist der Alltag von heute. Ob Minirock oder Rockmusik: Der Mensch gewöhnt sich an manches schnell, nicht nur in der Mode, sondern auch in der Politik. Daß das Bundesverfassungsgericht zu den Innovationen des Grundgesetzes gehört, mit eigener Ideengeschichte wohl, aber keiner nennenswerten Institutionengeschichte etwa im Vergleich mit dem Bundesgerichtshof – wen kümmert's. "Karlsruhe" heißt man das Verfassungsgericht, nicht die oberste Institution der sogenannten ordentlichen Gerichtsbarkeit. Und der Grund dafür ist ebenso simpel wie aufschlußreich: Die Öffentlichkeit, d.h. die Bevölkerung wie die politischen Akteure, aber auch die Fachöffentlichkeit sowie die Fachpresse, und natürlich auch die anderen Medienvertreter, sie alle haben sich daran gewöhnt, daß viele Wege zu den zwei Senaten des Verfassungsgerichts führen, vor allem wenn die Lage politisch verzwickelt ist. Dann geht man nach "Karlsruhe", dann wartet man auf die Entscheidung der "Karlsruher" Richter, dann spricht das Gericht in "Karlsruhe" sein Urteil; und zumindest der informierte Teil der Öffentlichkeit wird sich hinterher ausführlich "sein" Urteil über die Sache bilden.

Kein Zweifel, "Karlsruhe" nimmt einen bedeutenden Platz im politischen Institutionengefüge der Bundesrepublik ein, und zwar deswegen, weil es dem Verfassungsgericht gelungen ist, Ansehen zu erlangen. Um das öffentliche Ansehen dreht sich diese kleine Studie. Sie beruht auf der Auswertung von fünfzig Jahren Presseberichterstattung über das Bundesverfassungsgericht. Die Zusammenstellung der Artikel ist in einem umfangreichen Anhang dokumentiert; ihr geht ein längere Untersuchung voraus, welche die Zusammenhänge von Ansehen und öffentlicher Meinung rund um das Verfassungsgericht kommentiert und dafür zudem einige Ausflüge in die Begriffsgeschichte der öffentlichen Meinung unternimmt.

Die Grundlage für die vorliegende Arbeit bildet meine Dissertation über den "Hüter der Verfassung". Daß auch die Auswertung und Dokumentation der Presseberichterstattung von den Gutachtern zur Veröffentlichung vorgeschlagen worden ist, hat mit der Maßgabe zu tun, daß man über die Öffentlichkeit öffentlich reden sollte. Das schließt die Pflicht ein, seine Quellen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diesem Ansinnen komme ich mit der vorliegenden Publikation nach und nutze dabei gern die Gelegenheit, mich zu bedanken:

Zunächst geht mein Dank an die Mitarbeiter der Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts, namentlich an den leitenden Bibliotheksdirektor,

Herrn Volker Roth-Plettenberg, sowie an die ehemalige Pressesprecherin und heutige Geschäftsführerin des Deutschen Richterbundes, Richterin Uta Fölster, und an den Direktor am Bundesverfassungsgericht a.D., Dr. Karl Zierlein. Sie alle haben während meiner damaligen Archivaufenthalte dafür gesorgt, daß ich, kurz gesagt, gefunden habe, was ich suchte. Zu danken habe ich darüber hinaus den Freunden und Förderern der Politikwissenschaft in Jena; der ausgelobte Promotionspreis, mit dem der "Hüter der Verfassung" bedacht wurde, konnte für einen Teil der Publikationskosten verwendet werden. Den anderen Teil hat in großzügiger Weise das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit übernommen, auch dafür sei herzlich gedankt, zumal andernfalls die umfassende Dokumentation der Berichterstattung nicht möglich gewesen wäre. Außerdem schulde ich Herrn Professor Rolf Gröschner Dank für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe des Hellmuth-Loening-Zentrums. Schließlich richtet sich mein besonderer Dank an jene Personen, die mir bei der Erstellung des Dokumentationsteils von großer Hilfe waren. Wir teilen die Freude an den Enten; daher widme ich diese Schrift – wie versprochen – ihnen, den Enten.

Jena im Oktober 2006

Oliver W. Lembcke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I. Einführung: Zum Verhältnis von Ansehen, Autorität und Öffentlichkeit	9
II. Vertrauen, Ansehen und Akzeptanz	19
III. Ansehen in der Öffentlichkeit	33
IV. Ansehen und Ansichten.....	41
Anhang	63
Verzeichnis der Zeitungsabkürzungen	65
Verzeichnis der Zeitungsartikel	69

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abb. 1: Positive Einstellungen zu politischen Institutionen (in %)	20
Abb. 2: Vertrauen in das BVerfG (in %)	21
Abb. 3: Vertrauen in politische Institutionen: Alte Bundesländer (in %)	22
Abb. 4: Vertrauen in politische Institutionen: Neue Bundesländer (in %).....	23
Abb. 5: Häufigkeit der Presseberichte über das BVerfG (1951-2001) ..	34
Abb. 6: Bewertungen des BVerfG in der Presseberichterstattung (1951-1971)	36
Abb. 7: Bewertungen des BVerfG in der Presseberichterstattung (1972-2001)	37
Abb. 8: Prozentuale Verteilung positiver/negativer Berichterstattung über das BVerfG von 1951 bis 2001.....	47
Abb. 9: Ansehen der Verfassungsrichter und des Verfassungsgerichts im Vergleich (1951-2001).....	49
Tab. 1: Meinungen zum BVerfG (in %)	19
Tab. 2: Kumulierte Bewertung der Präsidenten und des BVerfG pro Amtszeit im Vergleich (1951-2001)	50

Einführung: Zum Verhältnis von Ansehen, Autorität und Öffentlichkeit

Das Ansehen entsteht im Spiegel der Meinungen anderer; dies gehört zu den älteren Einsichten der Menschheit. So lehrte etwa Epiktet, der bedeutende Vertreter der älteren Stoa, daß neben dem Leib und dem Vermögen auch die Ämter und eben das Ansehen "nicht von uns ausgehen", mithin nicht unser Werk sind und folglich auch nicht in unserer Gewalt stehen; ein zu seiner Zeit nicht unüblicher Appell an die Tugend der Selbstbe-scheidung. Und er fährt fort mit der Mahnung: "[W]orüber wir aber nicht gebieten, ist kraftlos, abhängig, kann gehindert werden und steht unter fremden Einfluß. Denk also daran: Wenn Du das von Natur aus Abhängige für frei hältst und das Fremde für dein eigen, so wird man deine Pläne durchkreuzen und du wirst klagen und die Fassung verlieren und mit Gott und der Welt hadern."¹

Der Gedanke, daß man nicht über die Meinung des Anderen² verfügen kann, daß Meinung und Meinungsbildung vielleicht beeinflußt, aber nicht erzwungen werden können, hat in der Neuzeit eine politische Wendung bekommen, und zwar in Verbindung mit der Entwicklung eines Begriffs, der seit dem 18. Jahrhundert im Deutschen "Öffentlichkeit" oder auch "öffentliche Meinung" heißt. In der Rückschau wird deutlich, wie sehr sich die Aufwertung der Meinung mit der Ausweitung des öffentlichen Raumes durch die einsetzenden Prozesse der Demokratisierung verbunden hat. Unter Meinung versteht man im Zuge und in der Nachfolge der Aufklärung nicht mehr allein oder vorrangig ein Defizit gegenüber dem reiflich überlegten Urteil, ihr wird viel mehr zugetraut, nämlich eigenes Raisonement.³

1 *Epiktet*: Handbüchlein der Moral, 1. Spruch, zitiert nach der Herausgabe und Übersetzung von Kurt Steinmann, Stuttgart 1994, S. 5.

2 Verstanden als "Alter" im Gegensatz zur eigenen Person ("Ego").

3 Zur begriffsgeschichtlichen Aufarbeitung siehe u.a. *Lucian Hölsche* (2004): Art. "Öffentlichkeit", in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. von Otto Brunner, Reinhart Koselleck und Werner Conze (Studienausgabe), Bd. 4, Stuttgart, S. 413-467 sowie *Jürgen Habermas* (1990): *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* (mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990), Frankfurt a.M. (erstmalig Neuwied 1962), v.a. S. 161-178 zur "Idee und Ideologie" der Öffentlichkeit, der sich

In Deutschland ist diese Entwicklung keineswegs linear verlaufen, sondern war von erheblichen Widerständen begleitet. Für Smend spiegelt sich die schwierige Begriffsgeschichte bereits in der verfehlten Wortgeschichte der "Öffentlichkeit" wider, welche die Bezüge zum "Publiken" und damit letztlich zum *populus* nicht aufgenommen habe.⁴ Aufgrund dessen mangle es dem Begriff neben der Bedeutung der Zugänglichkeit im Sinne der Offenheit noch an jener der "Zugehörigkeit zu dem Lebens-, Sinn- und Wertbereich des Volkes als Gemeinwesen" – und damit an einer "normativen Zuordnung".⁵ Anders verhalte es sich Smend zufolge beim romanisch-angelsächsischen Sprachgebrauch, in dem die Begriffe der *publicity* oder *publicité* eben diesen Bedeutungsgehalt wiedergeben. In diesen Varianten hat sich der Begriff semantisch zudem mit der Bedeutung von Ansehen, Prestige oder Reputation verbunden⁶ – ein für das heutige Verständnis der öffentlichen Meinung charakteristischer Zusammenhang: Meinung oder *opinion* bezeichnen seitdem auch die Auffassung darüber, was man nach Meinung anderer darstellt. In der deutschen Sprache findet dieser Umstand seinen Ausdruck darin, daß allein der "Angesehene" Ansehen besitzt.

Einige Konsequenzen aus dieser Unverfügbarkeit des eigenen Ansehens hat bereits Machiavelli vor der Entstehungszeit des Begriffs der öffentlichen Meinung gezogen. Drehen sich doch seine Ratschläge im *Fürsten* ausführlich gerade auch um diejenigen Techniken, die er als geeignet betrachtet, Ansehen zu erlangen und zu steigern; so heißt es bei ihm geradezu programmatisch: "Quod principem dedeat ut egregius habeatur", was sich übersetzen läßt mit: "Was ein Fürst tun muß, um Anse-

dabei in tragenden Teilen auf die Untersuchung von *Reinhart Koselleck* (1959): *Kritik und Krise*, 2. Aufl., Freiburg und München stützt.

4 *Rudolf Smend* (1994): *Zum Problem des Öffentlichen und der Öffentlichkeit*, in: ders.: *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*, 3. Aufl., Berlin, S. 462-474, hier S. 463.

5 Insofern hält *Smend* (1994, S. 474) nicht nur ein Plädoyer gegen die "formalistisch-positivistische Entleerung unserer Begriffswelt in Deutschland" – deren Konsequenzen auch den Begriff der Öffentlichkeit einzuholen drohen –, sondern auch eines für den Begriff der "Publizität". Zu einer ausführlichen Diskussion der normativen Momente der Öffentlichkeit in der Entfaltung verfassungsrechtlicher Prinzipien siehe *Rolf Gröschner* (2004): *Transparente Verwaltung: Konturen eines Informationsverwaltungsrechts*, in: *VVDStRL* 63, S. 344-376.

6 *Habermas* (1990), S. 161 f.

hen zu gewinnen".⁷ Machiavelli stand dabei deutlich vor Augen, daß sich die politische Herrschaft nicht mehr allein auf Geburt oder Stand gründen lasse, sondern es dafür der richtigen Umstände (*fortuna*) sowie der Befähigung zum Herrschen (*virtù*) bedarf, wozu für ihn auch zählte, die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Herrschaft – gegebenenfalls durch Manipulation – dem Volk vermitteln zu können, auf daß es den Fürsten auch als den legitimen Herrscher "ansehe". Bereits hierin zeigt sich eine Parallele des Ansehens zu einem spezifischen Begriffsmoment der Autorität: Es ist – strukturanalog zum Ansehen – immer der Andere, der darüber entscheidet, ob jemand eine Autorität ist – oder genauer: darstellt. Denn die Zuschreibung von Autorität hängt unweigerlich am Bild in den Köpfen derer, die eine Autorität vor sich zu sehen glauben oder zu sehen hoffen.⁸

Was sich bei Machiavelli noch als kluge Anleitung liest, bestimmte öffentlichkeitswirksame Techniken zum Erwerb und Erhalt der Herrschaft anzuwenden, die im wesentlichen für den Fürsten darauf hinauslaufen, das Gleichgewicht zwischen Gefallen und Unabhängigkeit zu bewahren, wird in der Folgezeit zu einem grundsätzlichen Thema der politischen Philosophie, die Frage nämlich nach Rolle und Begriff der öffentlichen Meinung und ihr Verhältnis zur politischen Autorität. Dabei ist zum einen an Hobbes' Versuch zu denken, die Gesinnungsfragen – etwa im Bereich der Religion – zu "privatisieren",⁹ um den öffentlichen Raum für die Entscheidungen des *Leviathan* zu reservieren und ihnen durch die Entkopplung von inhaltlichen Begründungsanforderungen vorab alleinige Autorität zu sichern (*authoritas, non veritas facit legem*)¹⁰. In einer gewissen

7 Vgl. die Überschrift von Kapitel 21 bei *Niccolò Machiavelli: Der Fürst* [italienisch-deutsch], (übers. und hrsg. von Philipp Rippel). Stuttgart 1993, S. 173.

8 Vgl. "Zur Anatomie der Autorität" *Oliver Lembcke* (2004): Hüter der Verfassung. Eine institutionentheoretische Studie zur Autorität des Bundesverfassungsgerichts, Jena (Diss.), § 1, II. (die Arbeit ist im Erscheinen beim Verlag Mohr Siebeck, Tübingen).

9 Vgl. *Thomas Hobbes: Leviathan*, Kap. 37 (zitiert nach: *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, hrsg. und eingel. von Iring Fetscher. Übers. von Walter Euchner, 9. Aufl., Frankfurt a.M. 1999, S. 340) zur Unterordnung des privaten Glaubens unter die öffentliche Vernunft und den anschließenden Verweis auf den *Leviathan* als Statthalter Gottes.

10 Vgl. *Leviathan*, Kap. 26. Das bekannte Zitat gibt den Geist dieses Kapitels wieder; wörtlich läßt es sich nur nach der lateinischen Ausgabe zitieren (Le-

Zuspitzung könnte man diesen Ansatz als einen anspruchsvollen Versuch deuten, die Autorität allein auf die Autorisierung (qua Vertrag) gründen zu wollen, um sie derart von jedem Öffentlichkeitsbezug zu befreien.

Zum anderen ist auf John Locke hinzuweisen, der das *law of opinion* als eine gleichrangige Kategorie gegenüber den göttlichen und staatlichen Gesetzen verteidigt, welches den auf der Grundlage eines stillschweigenden Übereinkommens beruhenden Maßstab zur Beurteilung der Tugenden und Laster bildet.¹¹ Bei diesem Maßstab handelt es sich gleichwohl nicht um einen normativ ausgerichteten kritischen Maßstab, sondern im Gegenteil um die Macht der Gewohnheit, an der jedermann – auch der Nichtbegüterte – teilhat, die zwar keine gestaltende Kreativität entwickeln kann, deren grenzziehende Kraft jedoch auch von den Autoritäten stets zu beachten ist. Ihr Verhältnis bleibt daher im Grunde – wie schon bei Machiavelli – auf ein äußerliches Sich-Verhalten zur öffentlichen Meinung begrenzt. Zur eigentlichen Idee der Öffentlichkeit als einer kritischen Instanz zur Beurteilung des eigenen Urteilens und Handelns ist erst Kant vorgedrungen, indem er die Form der Öffentlichkeit, die Publizität, von den Erscheinungsformen der öffentlichen Meinung abhob:

"Wenn ich von aller Materie des öffentlichen Rechts [...] abstrahire, so bleibt mir noch die Form der Publicität übrig, deren Möglichkeit ein jeder Rechtsanspruch in sich enthält, weil ohne jene es keine Gerechtig-

viathan sive De materia, Forma, & Potestate Civitatis Ecclesiasticæ et Civilis. Authore Thoma Hobbes, Malmesburiensi [Amstelodami, apud Joannem Blae V. M.DC.LXX], S. 132 f.): "In Civitas constituta, Legem Naturae Interpretatio non à Doctoribus & Scriptoribus Moralis Philosophiæ dependet, sed ab Autoritate (S. 133) Civitatis. Doctrinae quidem verae esse possunt; sed Autoritas, non Veritas facit Legem."

¹¹ Vgl. *John Locke: An Essay concerning Human Understanding*, Buch II, Kap. 28, Nr. 8; hier zitiert nach der deutschen Ausgabe: Versuch über den menschlichen Verstand. In vier Büchern, Bd. 1, 4. Aufl., Hamburg 1981, S. 442 f.: "Die Gesetze, auf die die Menschen im allgemeinen ihre Handlungen beziehen, um über ihre Rechtmäßigkeit oder Anfechtbarkeit zu urteilen, sind, soviel ich sehe, die folgenden drei: 1. das göttliche Gesetz; 2. das bürgerliche Gesetz; 3. das Gesetz der Meinung oder des Rufes, wenn ich es so nennen darf." Das dritte Gesetz, das von Locke auch als "philosophisches Gesetz" bezeichnet wird, weil die Philosophen sich damit so intensiv beschäftigten (Kap. 28, Nr. 10; ebd., S. 444), bezieht sich auf die Tugend- und Lasterhaftigkeit des Menschen, worüber die Menschen selbständig im Wege der Zustimmung oder Ablehnung urteilen (ebd., S. 445).

keit (die nur als öffentlich kundbar gedacht werden kann), mithin auch kein Recht, das nur von ihr erteilt wird, geben würde."¹²

Mit Kants Publizitätsbegriff stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Autorität und Öffentlichkeit neu, nämlich als eine Anforderung an die inneren Voraussetzungen öffentlichen Handelns, welches damit der Kritik fähig und bedürftig wird.¹³ Nicht der Erfolg entscheidet über die Richtigkeit politischer Entscheidungen, sondern die formale Übereinstimmung mit dem, was vernünftigerweise von allen eingesehen werden kann. Autorität muß sich daher erst einmal im öffentlichen Prozeß der Meinungsbildung beweisen, und zwar nicht zuletzt dadurch, daß es ihr gelingt, die Kritiker zum Schweigen zu bringen, weil ihre Entscheidungen und letztlich sie selbst Anerkennung finden.

Wer sich selbst als Autorität sieht, bedarf unweigerlich der Anerkennung durch den Anderen – darum kann und muß im politischen Prozeß hart gerungen werden. Denn gerade das Auseinandertreten der Perspektiven auf das jeweilige Selbstverständnis der anderen Person führt in das Zentrum der Anerkennungskämpfe und läßt doch zugleich in diesem Stadium die eigentliche Herausforderung der Anerkennung erkennen: ein freiwilliges und wechselseitiges Anerkennen als Grundlage einer freiheitlichen Ordnung des Zusammenlebens. Die Wechselseitigkeit ist daher als der Angelpunkt der Anerkennung zu verstehen.¹⁴ Bezogen auf den Autoritätsbegriff versieht sie diesen mit dem legitimatorischen "Überschuß" der Autorität gegenüber anderen Formen der Macht: Autorität als anerkannte Macht, d.h. freiwillig zugeschriebene Macht. Autorität ist daher ebensowenig wie Anerkennung zu erzwingen. Das gilt auch für das Ansehen, bei dem die Wertschätzung der einen Seite nur freiwillig durch die andere Seite erfolgen kann, andernfalls wäre es Heuchelei. So partizipieren alle drei Begriffe an derselben Freiheit, nämlich der Freiheit des Anderen als einem notwendigen Moment.¹⁵

12 Vgl. *Immanuel Kant*: Zum Ewigen Frieden, in: Akademie-Ausgabe, Bd. 8, Berlin, S. 381.

13 Zur "Logik der Öffentlichkeit" bei Kant siehe *Volker Gerhardt* (1995): *Immanuel Kants Entwurf 'Zum ewigen Frieden'. Eine Theorie der Politik*, Darmstadt, S. 186-211.

14 Das gilt auch dann, wenn die Wechselseitigkeit der Anerkennung im Sinne Hegels in einer sittlichen Kultur der allgemeinen Anerkennung aufgehen soll. Vgl. dazu ausführlicher *Lembcke* (2004), § 3.I.

15 Geiger hat daher Autorität in prägnanter Weise als "Ansehensmacht" bestimmt. Vgl. *Theodor Geiger* (1931): Art. "Führung", in: *Handwörterbuch*

Während die Anerkennung jedoch aufgrund ihres Prinzips der Wechselseitigkeit die Differenzen der Sichtweisen auf sich selbst und den jeweils Anderen in ein Verhältnis der Gleichberechtigung überführt, basiert das Ansehen auf dem Fortbestehen von Differenzen und deren Bewertung. In der Bewertung von Differenzen als Rangunterschieden besteht der Sinn des Ansehensbegriffes.¹⁶ Mit ihm wandelt sich die Perspektive auf die Eigen- und Fremdbilder,¹⁷ deren Berechtigung allgemein das Thema der Anerkennung ist und deren Durchsetzung zum Gegenstand der Anerkennungskämpfe wird. Das Ansehen löst sich vom intersubjektiven Charakter ab, der dem Anerkennungs-begriff innewohnt. Der Unterschied in der Eigen- und Selbstwahrnehmung resultiert nicht mehr vorrangig aus der Konfrontation mit einem Anderen, sondern aus den Ansprüchen und Erwartungen der Allgemeinheit.

Das Ansehen verweist auf die Warte des Zuschauers und damit auf das Medium der Öffentlichkeit selbst, in dem sich die Meinungen bilden und das Ansehen als Ergebnis der Beobachtung und Bewertung von Unterschieden einem Dritten zugeschrieben wird. Es wäre jedoch falsch, das Publikum deswegen als gänzlich unbeteiligt zu verstehen, weil es beispielsweise Anerkennungskämpfe "nur" von außen betrachtet. Gerade im Bereich des Politischen, wo sich die "Bewegungen" der Anerkennung im

der Soziologie, hrsg. von Alfred Vierkandt, Stuttgart, S. 136-141, hier S. 137.

16 In der sozialwissenschaftlichen Literatur ist der Begriff "Ansehen" wenig konturiert. In der Regel wird er mit anderen Begrifflichkeiten gleichgesetzt wie der des Prestiges, der Anerkennung oder des Status' – regelmäßig unter Beigabe des Begriffs "sozial"; so etwa bei *Rolf Klima* (1994): Art. "Prestige", in: *Lexikon zur Soziologie*, hrsg. von Werner Fuchs-Heinritz, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt und Hanns Wienold, 3. Aufl., Opladen, S. 512. Dennoch ist es sinnvoll, einige Unterscheidungen aufrechtzuerhalten. Zur Abgrenzung von Ansehen und Anerkennung siehe die Ausführungen im Haupttext. Die anderen drei Begriffe, Ansehen, Prestige und Status, kreisen hingegen um den gemeinsamen Kern der Wertschätzung und Bewertung. Darüber hinaus erscheint es als sinnvoll, das subjektive Verständnis des Status' als Ansehen oder Prestige zu bezeichnen, denn die Zuordnung der Wertschätzung reduziert sich nicht allein auf die sogenannten objektiven, etwa sozio-ökonomischen, Gesetzmäßigkeiten. Vgl. hierzu *Rüdiger Peuckert* (2001): Art. "Status, sozialer", in: *Grundbegriffe der Soziologie*, hrsg. von Bernhard Schäfers, 7. Aufl., Opladen, S. 380-383, hier S. 382.

17 Der Begriff des Fremdbildes findet sich bei *Wolfgang Sofsky* und *Rainer Paris* (1994): *Figurationen sozialer Macht. Autorität – Stellvertretung – Koalition*, Frankfurt a.M., S. 22, 31.

Forum der Öffentlichkeit vollziehen, entstehen Bilder von Autoritäten durch das unterschiedliche "Ansehen", welches die Parteien vor den Augen der Allgemeinheit genießen.

Dieser Zusammenhang wird anschaulicher, sobald die verschiedenen Modi der Öffentlichkeit im Verfassungsstaat – Allgemeinheit, Publizität und Transparenz – unterschieden werden.¹⁸ Dieser Unterscheidung liegt die Idee zugrunde, daß die verfassungsstaatliche Öffentlichkeit selbst nur als Einheit von verschiedenen Momenten zu begreifen ist: Jeder Modus steht für ein spezifisches Öffentlichkeitsprinzip im Verfassungsstaat. Die Allgemeinheit ist ihrer Ausrichtung nach demokratisch und auf Teilhabe angelegt. Transparenz hingegen bezieht sich auf Verfahren, die der zu verhandelnden Sache angemessen und in ihrer Angemessenheit auch durchsichtig sein müssen. Die Publizität wiederum ist gebunden an die regulative Idee der Richtigkeit, die sich im praktischen Verfassungsleben vor allem in der Ämterordnung finden läßt. Vor dem Hintergrund dieser knappen Skizze läßt sich verstehen, warum das Ansehen zur Allgemeinheit und damit zum Demokratieprinzip gehört. Ansehen ist in Anlehnung an die alten Griechen über den Begriff der *doxa* eine Ansicht,¹⁹ eine Meinung, die sich ändern kann – und im Verfassungsstaat auch die Freiheit genießt, sich (dauernd) zu ändern. Gerade weil jeder seine eigene Meinung hat (so er sie denn hat), ist das Ansehen ein Aggregat, ein Stimmungsbild, bei dem die Mehrheitsmeinung den Ton angibt.²⁰

18 Diese Unterscheidung kann hier nur angedeutet werden; sie bedarf der weiteren Ausarbeitung, wofür der gemeinsam mit *Gröschner* (2004, S. 351-358) ausgearbeitete Entwurf eine Grundlage hierfür bietet.

19 Vgl. *Wolfgang Schadewaldt* (1995): Die Anfänge der Philosophie bei den Griechen. Die Vorsokratiker und ihre Voraussetzungen. Tübinger Vorlesungen, Band 1, 7. Aufl., Frankfurt a.M., S. 174-177.

20 *Schadewaldt* (1995), S. 175 f.: "Man könnte im Deutschen [bezogen auf *doxa* – O.L.] auch von dem Begriff der 'Ansicht' ausgehen. [...] Weiter ist es klar, daß man den Eindruck, den man von etwas gewonnen hat, dann eine 'Meinung' nennen kann, und wie sich eine solche Meinung in dem Bereich, in dem man lebt, aus den Eindrücken vieler als Kollektiv summieren kann zu dem, was wir den 'Ruf' eines Menschen oder einer Sache nennen. Der Ruf ist ja die eigentümliche Weise, wie unser Bild in anderen besteht, was nicht unbedingt von uns selbst abhängt, es kann falsch sein [...]. [Der Begriff *doxa* hat] diese gewisse Zweispurigkeit, so daß er einmal die Grundlage alles wirklichen Wissens ist, andererseits aber, als bloß subjektives Scheinhafes, die Quelle aller Ungewißheit, Unklarheit, falscher Entscheidungen [...]."

Anders als die Anerkennung verbindet sich das Ansehen mit der Autorität durch die Ausbildung von Asymmetrien, letztlich von Hierarchien. Dabei erfolgen die Zuschreibungen beim Ansehen wie bei der Autorität prinzipiell in dieselbe Richtung: "Von unten nach oben" wird Autorität zugeschrieben – und das gilt auch für das Ansehen, das eine erhöhte Wertschätzung gegenüber dem Angesehenen zum Ausdruck bringt. Insofern ist das Ansehen aus der Warte des Publikums immer auch ein "Aufschauen". Da dieses Aufschauen, eine Wertschätzung, der eine gewisse Vorbildlichkeit zugrunde liegt, konstitutiv für jede Autorität ist, läßt sich das Ansehen als integrales Moment des Autoritätsbegriffs verstehen.

Das Ansehen, das eine Autorität genießt, ist jedoch nicht voraussetzungslos: Sie muß den Erwartungen der Öffentlichkeit entsprechen, will sie ihr Ansehen nicht verlieren. Dieser Hintergrund ist gerade für das Amt des Verfassungsrichters von besonderer Bedeutung, denn der *communis opinio* zufolge besteht die Grundlage jeder Verfassungsgerichtsbarkeit, auch des Bundesverfassungsgerichts, im Vertrauen der Bürger gegenüber dieser Institution. Gerade weil das Gericht über keine Zwangsmittel verfüge, um seine Entscheidungen auch gegen möglichen Widerstand durchzusetzen,²¹ sei es in besonderer Weise auf Vertrauen angewiesen.²² In diesem Sinne erscheint Vertrauen geradezu als eine "rechtskulturelle" Vorbedingung für die Akzeptanz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen – ein Gesichtspunkt, den vor allem der frühere Gerichtspräsident

21 Ausführlich zur Vollstreckungsanordnung nach § 35 BVerfGG siehe *Roman Herzog* (1965): Die Vollstreckung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht, in: *Der Staat* 4, S. 37-49.

22 Siehe aus der umfangreichen Literatur zum Zusammenhang von Vertrauen und Akzeptanz im Bereich der Rechtsprechung *Thomas Würtenberger* (1987): Akzeptanz von Recht und Rechtsfortbildung, in: Peter Eisenmann und Bernd Rill (Hrsg.): *Jurist und Staatsbewußtsein*, (Beiträge der Tagung "Jurist und Staatsbewußtsein" der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung), Heidelberg, S. 79-103; ders. (1992): *Rechtsprechung und sich wandelndes Rechtsbewußtsein*, in: Werner Hoppe, Werner Krawietz und Martin Schulte (Hrsg.): *Rechtsprechungslehre. Zweites internationales Symposium*. Münster, Köln u.a., S. 545-558. Speziell zum Bundesverfassungsgericht *Jutta Limbach* (1999): Die Akzeptanz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, in: dies.: "Im Namen des Volkes". Macht und Verantwortung der Richter, Stuttgart, S. 165-201, hier S. 176 ff. und *Thomas Würtenberger* (1998): Zur Legitimität des Verfassungsgerichts, in: Bernd Guggenberger und Thomas Würtenberger (Hrsg.): *Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik? Das Bundesverfassungsgericht im Widerstreit*, Baden-Baden, S. 57-80.

Herzog herausgestrichen hat, wenn er gelegentlich bemerkte, man könne schließlich keinen "Gerichtsvollzieher" schicken, um den Entscheidungen auch den nötigen Nachdruck bei der Umsetzung zu verleihen.²³

Mustert man die bisherigen empirischen Befunde zu den Einstellungen der Bevölkerung gegenüber der Verfassungsgerichtsbarkeit durch, hat es bislang auch keinen besonderen Anlaß gegeben, am Vertrauen zu zweifeln, das der Verfassungsgerichtsbarkeit entgegengebracht wird – und es ist auch nicht zu erwarten, daß sich daran in absehbarer Zeit etwas Grundlegendes ändern wird. Die Befunde entziehen sich gleichwohl einer einfachen Interpretation, und zwar vor allem deswegen, weil das Verhältnis von Akzeptanz, Ansehen und Vertrauen aus begrifflicher Perspektive alles andere als klar ist. Dieser Aspekt verdient, im folgenden Abschnitt näher in den Blick genommen zu werden, bevor im weiteren dann dem Zusammenhang von Ansehen und Autorität der Verfassungsgerichtsbarkeit auch unter empirischen Gesichtspunkten nachzugehen sein wird.

23 Vgl. *Roman Herzog* (1993): Rechtskulturelle und politische Voraussetzungen einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit, in: 300. Jahrestag der ersten Audienz des Reichskammergerichts in Wetzlar, Wetzlar, S. 24-36, hier S. 35 f. Vgl. neben Herzogs Beitrag über die Rechtskultur einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit seinen Zeitungsartikel in der FAZ vom 21. Mai 1993 ("Wir Richter stolpern ja nicht nur nach einer Seite"). Siehe außerdem seine grundsätzlicheren Ausführungen zum Verhältnis von Autorität und Vertrauen in dem Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt vom 23. Mai 1973 ("Autorität, die auf Vertrauen gründet").

II. Vertrauen, Ansehen und Akzeptanz

Die Meinung der Bevölkerung über das Bundesverfassungsgericht ist im allgemeinen positiv. Das ergibt sich aus den Umfragen des Allensbach-Instituts für Demoskopie oder der Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (Allbus), in denen Daten über die Einstellungen der Bürger zu "ihren" politischen Institutionen erhoben werden. Auf die Frage, ob sie "eher einer gute oder eher eine schlechte Meinung" vom Verfassungsgericht haben, bekundet regelmäßig zumindest eine relative Mehrheit der Bundesbürger eine positive Meinung zum Gericht. Die Kritiken Anfang bis Mitte der neunziger Jahre sind verklungen, als das Gericht manchen Teilen der Bevölkerung zu liberale Beschlüsse und Urteile faßte – etwa in seinen Entscheidungen zur Frage "sind Soldaten Mörder?" (BVerfGE 93, 266), zum sogenannten "Recht auf Rausch" (E 90, 145) oder im "Kruzifix-Urteil" (E 93, 1). Nach den Erhebungen aus dem Jahre 2002 befinden sich die Umfragewerte von rund "50% plus X" wieder auf einem Niveau wie in den achtziger Jahren (s. Tab. 1).²⁴

Tab. 1: Meinungen zum BVerfG (in %)

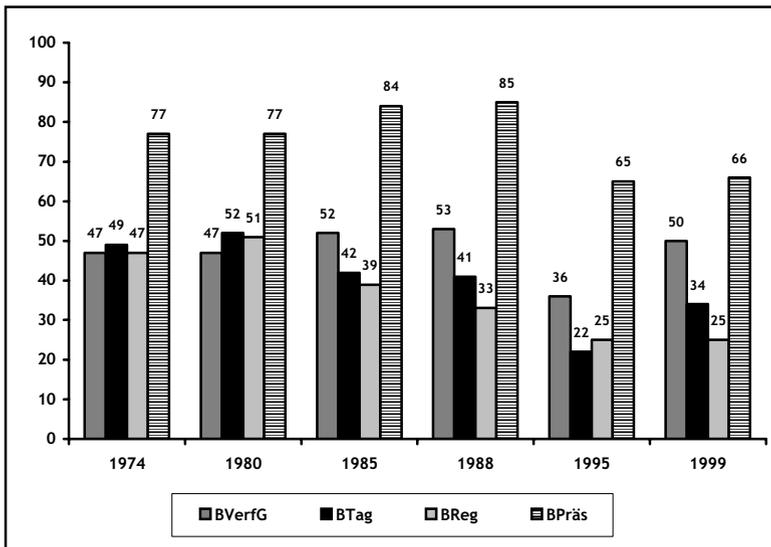
	1974	1980	1985	1988	1995	1999	2002
gut	47	47	52	53	36	50	51
schlecht	8	9	7	7	15	11	12

Die Einstellungen der Bevölkerung gegenüber dem Karlsruher Gericht erweisen sich zudem in einer Längsschnittbetrachtung als verhältnismäßig stabil – und im Vergleich mit anderen politischen Institutionen, auch mit

24 Vgl. *Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1998-2002*, hrsg. von Elisabeth Noelle-Neumann und Renate Köcher, Bd. 11, München u.a. 2002, S. 672; vgl. auch S. 709 f. Die Ergebnisse der Umfrage – siehe auch die *Jahrbücher 1984-1992* (Bd. 9), S. 652. und *1993-1997* (Bd. 10), S. 813. Die genaue Fragestellung lautet: "Es gibt verschiedene Ämter und Einrichtungen, die für die politischen Entscheidungen in der Bundesrepublik von Bedeutung sind. Einige davon stehen auf diesen Karten. Könnten Sie die Karten bitte auf diese 5 Streifen verteilen, und zwar je nachdem, ob Sie darüber eine eher gute oder eher schlechte Meinung haben?" Die positiven Antworten sind für die Darstellung zusammengefaßt worden. Die Antworten "teils, teils" und "keine Meinung" sind in obiger Tabelle 1 nicht aufgeführt.

den übrigen Verfassungsorganen, als verhältnismäßig hoch (s. Abb. 1)²⁵. Bekanntlich besitzen diejenigen politischen Institutionen, die nur wenig mit dem politischen Tagesgeschäft konfrontiert sind und überdies auch nur über eine begrenzte Macht verfügen, einen "Bonus" bei Meinungsumfragen. Der Bundespräsident ist hierfür ein gutes Beispiel; als "Gewissen der Nation", als "Vorbild" für die Bürger nach innen und als "Beispiel für ein anständiges Deutschland" nach außen, steht der Inhaber dieses Amtes im Ansehen der Bevölkerung regelmäßig gut dar; zumal dann, wenn er Charisma hat – wie es bei Richard von Weizsäcker zweifellos der Fall war – und weiß, seine moralische Macht politisch klug einzusetzen.

Abb. 1 – Positive Einstellungen zu politischen Institutionen (in %)

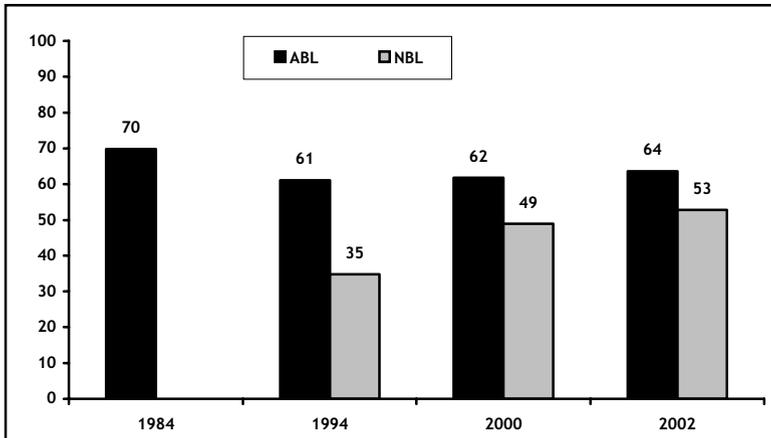


Anders als vom Allensbacher Institut angenommen, hat sich der kurzzeitige Einbruch des Verfassungsgerichts in der Gunst der Bevölkerung, der

²⁵ *Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1998-2002*, hrsg. von Elisabeth Noelle-Neumann und Renate Köcher, Bd. 11, München u.a. 2002, S. 672, S. 710 f.

sich in den Umfragen von 1995 über die Einstellungen zum Bundesverfassungsgericht aufzeigen ließ, nicht in einen dauerhaften Vertrauensschwund verwandelt.²⁶

Abb. 2 – Vertrauen in das BVerfG (in %)



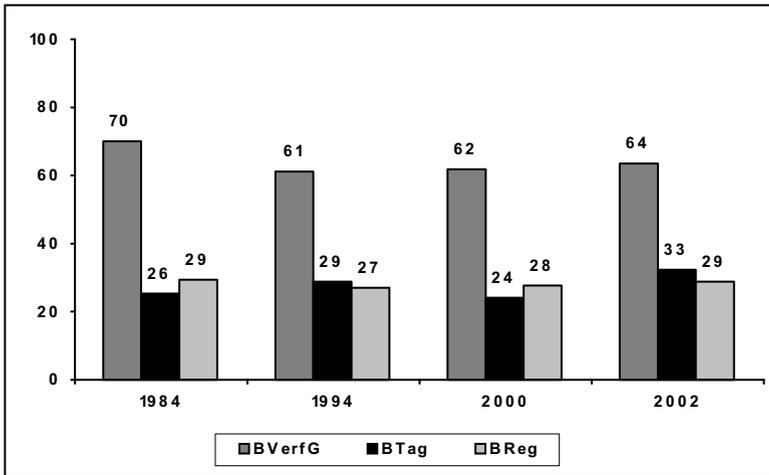
Es ist damals darüber gestritten worden, ob die Art der Befragung überhaupt ein so weitreichendes Urteil über die veränderte öffentliche Wahrnehmung des Verfassungsgerichts erlaube;²⁷ so läßt sich etwa bezweifeln, ob die Frage nach der "Meinung" über die politischen Institutionen geeignet ist, Einsichten in das Vertrauen der Bevölkerung zu bekommen. Blickt man auf Umfragen, die das Institutionenvertrauen direkt zum Thema ihrer Erhebung machen, so wird in einer Längsschnittbetrachtung deutlich, daß das Bundesverfassungsgericht in den sogenannten Alten Bundesländern über ein relativ stabiles Vertrauensniveau verfügt und bei der Bevölkerung in den Neuen Bundesländern an Vertrauen seit der

26 Die zentrale These, daß sich die öffentliche Wahrnehmung des Verfassungsgerichts ändere, ist von *Renate Köcher* in der FAZ vom 25. Oktober 1995 ("Hüter oder Herrscher") aufgestellt worden.

27 Zur Kritik an These und Methode der Allensbacher-Untersuchung siehe *Werner Goldschmidt* (1996): Juridical Correctness. Anmerkungen zum Verhältnis von Verfassungsfragen und Meinungs(um)fragen, in: Kritische Justiz 29, S. 106-111.

Wendezeit kontinuierlich hinzugewonnen hat (s. Abb. 2)²⁸. Die anfängliche Skepsis im Osten Deutschlands schwindet. Mittlerweile vertraut auch im Osten Deutschlands die Bevölkerung mehrheitlich dem Gericht (53%) und nähert sich damit den Einstellungen einer großen Mehrheit im Westen (64%) an.

**Abb. 3 – Vertrauen in politische Institutionen:
Alte Bundesländer (in %)**

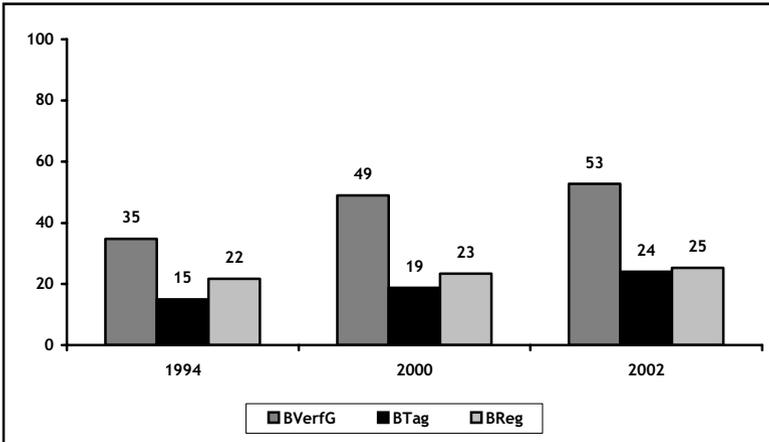


Anhaltspunkte dafür, wie die Vertrauenswerte für das Verfassungsgericht zu beurteilen sind, bietet ein Vergleich mit anderen zentralen Institutionen des politischen Systems der Bundesrepublik – etwa mit dem Bundestag

28 Vgl. die kumulierte *Allbus-Befragung 1980-2004* (Elektronische Ressource [Köln: GESIS]: Allbus Codebuch, ZA-Nr. 4241), S. 150. Der Allbus-Befragung 1980-2004 liegt folgende Frage zugrunde: "Ich lese Ihnen jetzt eine Reihe von öffentlichen Einrichtungen und Organisationen vor. Sagen Sie mir bitte bei jeder Einrichtung oder Organisation, wie groß das Vertrauen ist, das Sie ihr entgegenbringen. Benutzen Sie dazu bitte diese Skala: 1 bedeutet, daß Sie ihr überhaupt kein Vertrauen entgegenbringen; 7 bedeutet, daß Sie ihr sehr großes Vertrauen entgegenbringen. Mit den Zahlen dazwischen können Sie Ihre Meinung wiederum abstimmen. Wie ist das mit dem ...?"

und der Bundesregierung. Ähnlich wie im Falle der allgemeinen Einstellungen (s. Abb. 1) schneidet das Bundesverfassungsgericht auch beim Vertrauen der Bevölkerung deutlich besser ab, und zwar im Westen wie im Osten gleichermaßen (s. Abb. 3 und 4)²⁹.

**Abb. 4 – Vertrauen in politische Institutionen:
Neue Bundesländer (in %)**



In den Neuen Bundesländern war das Mißtrauen vor allem zu Beginn der Befragungen Anfang der Neunziger Jahre deutlich größer; die Vertrauenswerte für Bundestag und Bundesregierung haben sich aber seitdem – ähnlich wie im Falle der Verfassungsgerichtsbarkeit – jenen im Westen angenähert. Ohne allzu große Unterschiede verfügen beide Institutionen bei rund einem Viertel der Ostdeutschen über ein Vertrauenskapital; im Westen ist es ein knappes Drittel der Bevölkerung, das den Bundestag und die Bundesregierung als vertrauenswürdig einschätzt. Die Differenz im Institutionenvertrauen, soviel läßt sich diesem knappen Vergleich entnehmen, fällt insoweit deutlich zugunsten des Verfassungsgerichts aus, als das Vertrauenskapital des Gerichts verhältnismäßig konstant in einer

29 Vgl. zum Vertrauen in den sogenannten Alten und Neuen Bundesländern gegenüber den verschiedenen politischen Institutionen die *Allbus-Befragung 1980-2004*, Codebuch, ZA-Nr. 4241, S. 150 f., 160.

Marge von zwanzig bis dreißig Prozentpunkten höher liegt als bei den beiden anderen politischen Institutionen.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt zur Erklärung dieser Unterschiede im Institutionenvertrauen ist sicher darin zu sehen, daß das Gericht nicht als ein aktiver politischer Akteur betrachtet wird; einflußreicher zwar als der Bundespräsident,³⁰ aber doch nicht selbst politisch gestaltend. Dem Verfassungsgericht kommen insofern zumindest zwei Umstände zugute: Erstens weiß es die Bevölkerung grundsätzlich zu schätzen, daß das Verfassungsgericht den politischen Prozeß und seine Entscheidungen kontrolliert; und sie empfindet diese Kontrolle auch in ihrer Intensität tendenziell als angemessen; so haben über zwei Drittel der Bürger die Kontrolle des Verfassungsgericht in zwei entsprechenden Umfragen aus jüngerer Vergangenheit befürwortet.³¹ Darüber hinaus unterliegt diese gerichtliche Kontrolltätigkeit – als aliud zum politischen Tagesgeschäft – auch nicht dem latenten, aber doch mittlerweile nagenden Zweifel an der Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen und politischer Parteien. Anders als bei Bundestag und Bundesregierung bietet das öffentliche Meinungsklima, in dem sich das Verfassungsgericht bewegt, wenig Raum für Diskussionen über Institutionen- oder Politikverdrossenheit.³²

Betrachtet man die Dinge aus dieser Sicht, so lassen sich die vergleichsweise hohen Vertrauenswerte des Verfassungsgerichts erklären. Offen bleiben jedoch die Beweggründe, warum die Bürger in den Neuen Bundesländern ihr anfängliches Mißtrauen gegenüber dem Verfassungsgericht weitgehend abgebaut haben. Denn immerhin hat der Allbus-Umfrage zufolge noch 1994 eine relative Mehrheit (37%) das Gericht nicht für sonderlich vertrauenswürdig gehalten; dieser Anteil ist mittlerweile auf 25% in der Erhebung aus dem Jahr 2002 geschrumpft.³³ Ein solcher Wandel spricht dafür, daß das Vertrauen in politische Institutio-

30 "Und für wie groß halten Sie den Einfluß dieser Ämter und Einrichtungen auf das politische Geschehen in der Bundesrepublik?" Auf diese Frage hielten 1995 44% der Bevölkerung das Bundesverfassungsgericht für einflußreich, den Bundespräsidenten hingegen nur 29%; vgl. *Allensbacher Jahrbuch für Demoskopie 1993-1997*, S. 811.

31 Vgl. *Allensbacher Jahrbuch für Demoskopie 1998-2002*, S. 673.

32 Siehe zu dieser Diskussion pars pro toto *Christof Erhart und Eberhard Sandschneider* (1994): Politikverdrossenheit: Kritische Anmerkungen zur Empirie. Wahrnehmung und Interpretation abnehmender politischer Partizipation, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 25, S. 441-457.

33 *Allbus-Befragung 1980-2004*, Codebuch, ZA-Nr. 4241, S. 150.

nen eine gewachsene "Vertrautheit" in Kenntnis und Umgang mit jenen voraussetzt.³⁴ Eine solche Vertrautheit läßt sich als ein Teil der politischen Kultur begreifen, die gesamtdeutsch erst im Wachsen begriffen sein mag – ein Gesichtspunkt, dem hier nicht weiter nachgegangen werden kann.³⁵ Die Unterschiede sowohl im Vertrauen als auch in der Vertrautheit geben jedoch Anlaß, grundsätzlich nach der Aussagekraft dieser Ergebnisse zu fragen: Solange unklar bleibt, worauf sich das Vertrauen der Bürger gegenüber der Verfassungsgerichtsbarkeit gründet oder bezieht, ist zweifelhaft, ob der Begriff des Vertrauens geeignet ist, das Verhältnis zwischen den Bürgern und der Verfassungsgerichtsbarkeit zu fassen.

Dem Vertrauen wohnt eine eigentümliche Zeitstruktur inne: Wie bereits die Verbindung zur Vertrautheit zeigt, besitzt Vertrauen einerseits einen Vergangenheitsbezug; es verbindet sich oftmals mit einem gewissen Maß an Erfahrungen als Folge von Vergangenen und Erlebtem. Gänzlich unbekanntem Umständen oder Personen zu vertrauen, setzt eine gewisse Unbekümmertheit voraus,³⁶ die im Laufe der Zeit verlorengehen, vielleicht aber durch beispielsweise Gottvertrauen regeneriert werden

34 Zum Begriffspaar von Vertrauen und Vertrautheit vgl. *Niklas Luhmann* (2000): *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion von sozialer Komplexität*, 4. Aufl., Stuttgart (erstmalig 1968), S. 20-27 und *Martin Endreß* (2001): *Vertrauen und Vertrautheit – Phänomenologisch-anthropologische Grundlegung*, in: *Martin Hartmann und Claus Offe* (Hrsg.): *Vertrauen. Die Grundlagen des sozialen Zusammenhalts*, Frankfurt a.M./New York, S. 161-203.

35 Zu den konzeptionellen Fragen einer empiriefähigen Verortung des Vertrauensbegriffs im Bereich der Demokratietheorie siehe *Gary S. Schaal* (2004): *Vertrauen, Verfassung und Demokratie. Über den Einfluss konstitutioneller Prozesse und Prozeduren auf die Genese von Vertrauensbeziehungen in modernen Demokratien*, Wiesbaden.

36 Mit Erikson könnte man vom "Urvertrauen" sprechen; vgl. *Erik H. Erikson* (1993): *Wachstum und Krisen der gesunden Persönlichkeit*, in: *ders.: Identität und Lebenszyklen. Drei Aufsätze*, (übers. von Käthe Hügel), Frankfurt a.M., S. 55-122, hier S. 62-75. Erikson entnimmt diese elementare Form des Vertrauens der engen Bindung zwischen Mutter und Kind. Welche Bedeutung dieser psychologische Befund für komplexere soziale Beziehungen besitzt, läßt sich auf der Grundlage der bisherigen Forschung kaum abschätzen; siehe zum Forschungsstand den Sammelband von *Martin Schweer* (1997): *Interpersonales Vertrauen. Theorien und empirische Befunde*, Opladen. Vgl. zu Erikson außerdem *Martin Schweer* (1999): "Trau, schau, wem...?!". *Vertrauen: Zur alltäglichen Bedeutung eines vertrauten Phänomens*, Veichta, S. 8.